

Angabe über die Höhe der Steuerentlastungen, die ich in den vergangenen drei Kalenderjahren erhalten habe:

Hinweis: Es ist auf den Auszahlungszeitpunkt abzustellen. Der Zeitpunkt der Verwendung der Energieerzeugnisse bzw. der Entnahme des Stroms ist unbeachtlich.

	Entlastungsgrund	Erhaltener Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 2014		Erhaltener Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 2015		Erhaltener Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 2016	
		EUR		EUR		EUR	
	1	3		4		5	
1	§ 50 EnergieStG (Steuerentlastung für Biokraftstoffe)						
2	§ 53a EnergieStG (Vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme)						
3	§ 53b Absatz 1 EnergieStG (Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme)						
4	§ 53b Absatz 4 EnergieStG (Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme) (motorische Verwendung)						
5	§ 54 EnergieStG (Steuerentlastung für Unternehmen)						
6	§ 55 EnergieStG (Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen)						
7	§ 56 EnergieStG (Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr)						
8	§ 9b StromStG (Steuerentlastung für Unternehmen)						
9	§ 10 StromStG (Erläss, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen)						
10	§ 14a StromStV (Steuerentlastung für die Landstromversorgung)						

	Entlastungsgrund	Erhaltener Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 2014		Erhaltener Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 2015		Erhaltener Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 2016	
		EUR		EUR		EUR	
	1	3		4		5	
→ 11	§ 57 EnergieStG (Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Gesamtsumme))						
12	davon Förderbetrag für den auf den Forstbetrieb entfallenen Anteil (De-mimimis-Beihilfe)						
13	Summe nach § 57 EnergieStG (ohne Anteil für den Forstbetrieb)						

Allgemeine Hinweise

Die mit der Anzeige bzw. Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund der beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union erhoben. Die aufgeführten Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuerrecht sind Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1 ff.) und Ziffer 105 f. der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01) (ABI C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1 ff.) werden die Daten auf einer allgemein zugänglichen Internetseite ab einer Höhe je Beihilfetatbestand von mehr als 500.000 EUR veröffentlicht.

Gemäß § 6 EnSTransV können sich Verpflichtete nach § 4 EnSTransV oder § 5 EnSTransV auf Antrag von der Anzeige- oder Erklärungsspflicht befreien lassen. Die Befreiung gilt für drei Kalenderjahre ab dem Jahr der Antragstellung. Auf einem Vordruck können die Befreiungen für mehrere Steuerbegünstigungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 EnSTransV beantragt werden. Eine Beantragung mittels gesonderten Vordrucks ist ebenfalls zulässig. Hiervon abweichend gilt die Befreiung lediglich bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wertgrenze von 150.000 EUR überschritten wird. Das Überschreiten der Wertgrenze ist dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Eine Befreiung wird gewährt, sofern die Höhe der Steuerbegünstigung im jeweiligen Begünstigungstatbestand einen Betrag von 150.000 EUR je Kalenderjahr in den vergangenen drei Kalenderjahren nicht überschritten hat. Der Antrag auf Befreiung gilt ab Zugang beim Hauptzollamt als vorläufig bewilligt. Der Antrag gilt als endgültig bewilligt, wenn das zuständige Hauptzollamt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antrags auf Befreiung keine Einwände gegen den Antrag erhebt und keine weiteren Unterlagen anfordert. In Zweifelsfragen ist der Zugang des Antrags durch den Begünstigten nachzuweisen.

Beispiel:

Sie wollen sich von der Abgabe der Erklärung nach § 5 EnSTransV im Kalenderjahr 2017 befreien lassen. Sie haben in den letzten drei Kalenderjahren jeweils eine Entlastung gemäß § 53a EnergieStG in Höhe von 120.000 EUR erhalten. Daneben haben Sie eine Steuerentlastung nach § 9b StromStG in Höhe von 145.000 EUR in den Kalenderjahren 2015 und 2016 erhalten. Die Steuerentlastung nach § 9b StromStG im Kalenderjahr (Auszahlungsjahr) 2014 betrug jedoch 151.000 EUR. Sie können sich somit nur für die Abgabe der Erklärung nach § 5 EnSTransV für die Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG befreien lassen (für die Steuerentlastung nach § 9b StromStG ist eine Erklärung nach § 5 EnSTransV anzugeben). Die Befreiung von der Abgabe der Erklärung gilt für die Kalenderjahre 2017 bis 2019. Im Jahr 2020 ist erneut ein Befreiungsantrag nach § 6 EnSTransV zu stellen oder die Erklärung nach § 5 EnSTransV für die Entlastung nach § 53a EnergieStG abzugeben.

Als Begünstigter gilt der Verwender der Energieerzeugnisse bzw. der Entlastungsberechtigte. Analog gilt dies auch für elektrischen Strom. Hier ist derjenige, der den Strom für die begünstigten Zwecke entnimmt, auch für die Abgabe der Erklärung verantwortlich. Dies gilt analog ebenso für Anträge auf Befreiung nach § 6 EnSTransV.

Haben Sie neben der Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG noch weitere Erklärungen oder Anzeigen abzugeben, können Sie diese auch bei Ihrer zuständigen Agrardieselstelle abgeben.

Ändert sich durch eine Unternehmensumwandlung die örtliche Zuständigkeit, ist das Hauptzollamt des Rechtsnachfolgers zuständig.

Hinweis zu 2.

Bitte geben Sie Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer an. Sofern Sie neben einer Umsatzsteueridentifikationsnummer über eine Unternehmensnummer, die Ihr zuständiges Hauptzollamt Ihnen mitgeteilt hat, verfügen, ist diese ebenfalls anzugeben. Dies gilt analog für Ihre Agrardieselnummer. Andernfalls kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

Hinweis zu 3 und 4.

Bitte geben Sie an, für welche Steuerbegünstigung Ihr Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht der Anzeige nach § 4 EnSTransV bzw. Erklärung nach § 5 EnSTransV gelten soll.

Hinweis zu 5.

Die Einreihung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige ist unter Bezug auf § 2 Nummer 2a StromStG i.V.m. § 15 StromStV an Hand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) vorzunehmen.

Beispiele:

01 11	Ackerbau	40 11	Elektrizitätserzeugung
01 12	Gartenbau	40 30	Wärmeversorgung
01 13	Dauerkulturbau	45 21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau
01 21	Tierhaltung von Rindern	45 24	Wasserbau
01 23	Haltung von Schweinen	90 01	Abwasserbeseitigung
01 24	Haltung von Geflügel	90 02	Abfallbeseitigung
02 01	Forstwirtschaft	95 00	Private Haushalte

Maßgebender Stichtag für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Tag der Einreichung des Antrages.

Hinweis zu 6.

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI L 124 vom 20.5.2003, S.36) in der jeweils geltenden Fassung. Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind Unternehmen, deren Beschäftigtenzahl maximal 249 Personen beträgt und deren Umsatzerlöse 50 Millionen EUR oder deren Bilanzsumme 43 Millionen EUR nicht übersteigt.

Maßgebender Stichtag für die Zuordnung ist der Tag der Einreichung des Antrages.

1463/10 Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht für Anzeigen und Erklärungen nach §§ 4 und 5 EnSTransV (§ 6 EnSTransV) (**12/2016**)

Hinweis zu „Angaben über die Höhe der Steuerbegünstigung“

Bitte tragen Sie andere Energieerzeugnisse, welche nach § 2 Abs. 4 EnergieStG i.V.m. § 2 Abs. 2 und 3 EnergieStG versteuert wurden und einer anzeigepflichtigen Steuerbegünstigung unterliegen, in die Leerzeile ein. Haben Sie mehr als ein nach § 2 Abs. 4 EnergieStG i.V.m. § 2 Abs. 2 und 3 EnergieStG versteuertes Energieerzeugnis verwendet, so sind die weiteren Energieerzeugnisse auf einem separaten Beiblatt beizufügen.

Die Höhe der erhaltenen Steuerentlastung ergibt sich aus dem **Saldo** der von Ihnen im jeweiligen Kalenderjahr erhaltenen und den ggf. zurückgeforderten Steuerentlastungen.

Hinweis nach § 89 AO

Ein Antrag auf Befreiung ist endgültig bewilligt, wenn das zuständige Hauptzollamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antrags auf Befreiung Einwände gegen den Antrag erhebt oder weitere Unterlagen anfordert. Wird ein Antrag auf Befreiung nicht endgültig bewilligt oder lehnt das zuständige Hauptzollamt den Antrag auf Befreiung ab, haben die Begünstigten innerhalb eines Monats, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober, die Anzeige nach § 4 EnSTransV (Vordruck 1461) oder die Erklärung nach § 5 EnSTransV (Vordruck 1462) nachzuholen.

Die Befreiung gilt grundsätzlich drei Jahre. Abweichend hiervon jedoch nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wertgrenze nach § 6 Absatz 1 Satz 3 (derzeit: 150.000 EUR) überschritten wird. Das Überschreiten der Wertgrenze ist dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich zu melden. Den Anzeige- oder Erklärungspflichten ist entsprechend bis zum 30. Juni nachzukommen.